

Vertrag

zwischen

der **Stadt Norderstedt**, vertreten durch den Oberbürgermeister
- Abteilung Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - ,
Rathausallee 50, 22844 Norderstedt,

- im Folgenden „Stadt Norderstedt“ -

und

der **Stadt Neumünster**, vertreten durch den Oberbürgermeister
- Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - ,
Wittorfer Straße 38 – 40, 24534 Neumünster,

- im Folgenden „Stadt Neumünster“ -

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG), des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RDG) und des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG -) für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz zuständig und haben dafür Einsatzleitstellen einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben. Um die damit verbundenen Kosten zu reduzieren, sind die Vertragsparteien übereingekommen, dass die von den Einsatzleitstellen wahrzunehmenden Aufgaben künftig von der Stadt Norderstedt in Form einer integrierten Regionalleitstelle (IRLS) sichergestellt werden.

Dies vorausgeschickt wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt Neumünster überträgt gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die ihr obliegenden Aufgaben der Einrichtung, Unterhaltung und des Betriebes einer Einsatzleitstelle für den Brandschutz [§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG], den Rettungsdienst [§ 7 Abs. 1 RDG] und den Katastrophenschutz [§ 6 Abs. 2 Nr. 8 LKatSG] mit Wirkung vom 01.07.2007 für den in § 2 dieses Vertrages festgelegten räumlichen Geltungsbereich (Geltungsbereich) auf die Stadt Norderstedt.

Die der Stadt Neumünster im Übrigen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Stadt Norderstedt übernimmt für den Geltungsbereich die Aufgaben der Einrichtung, Unterhaltung und des Betriebes der Einsatzleitstelle als eigene Aufgabe im Form einer integrierten Regionalleitstelle [Regionalleitstelle - IRLS], die zugleich auch für das Gebiet des Kreises Segeberg zuständig ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 umfasst das Gebiet der Stadt Neumünster sowie diejenigen Versorgungsbereiche, die von den zwischen der Stadt Neumünster und dem Kreis Segeberg bzw. dem Kreis Plön bzw. dem Kreis Rendsburg-Eckernförde geschlossenen Verträgen zur Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport (mit Ausnahme der Bewältigung größerer Notfallereignisse) erfasst werden.
- (2) Die betreffenden Verträge sind der Stadt Norderstedt bekannt und diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Die Stadt Norderstedt verpflichtet sich, die Regionalleitstelle in Norderstedt nach Maßgabe dieses Vertrages einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Zu den Aufgaben der Regionalleitstelle gehört insbesondere
 - a) Annahme von Hilfeersuchen,
 - b) Zuordnung der Einsatzkräfte zum Einsatzgeschehen,
 - c) Alarmierung der Einsatzkräfte gemäß den zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Alarmierungsregelungen,
 - d) Unterstützung der Einsatzleitungen der Rettungsdienste, der Feuerwehren und der Katastrophenschutzbehörden,
 - e) einsatzvorbereitende Maßnahmen,
 - f) Dokumentation/Lagebeobachtung.
 - g) Übermittlung der einsatzrelevanten Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Aufgabenverantwortung und Entscheidungskompetenz im Zusammenhang mit der Einrichtung, der Unterhaltung und dem Betrieb der Regionalleitstelle sowie die Zuständigkeit für deren Betriebsorganisation liegen bei der Stadt Norderstedt.
- (4) Die Stadt Neumünster verpflichtet sich, die Stadt Norderstedt bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere mit Vertragsbeginn das erforderliche Datenmaterial für das Einsatzleitersystem zur Verfügung zu stellen und beim erstmaligen Einpflegen der Stammdaten behilflich zu sein.

Soweit nicht landesweit gültige Standards vorgegeben sind, hat die Stadt Neumünster die Definitionen der für die Leitstellenarbeit erforderlichen Standards im Rahmen der Einsatzvorbereitung vorzugeben.
- (5) Die Stadt Norderstedt verpflichtet sich, der Stadt Neumünster auf deren Anforderung hin unter Beachtung des Datenschutz und Datensicherung (§ 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes (DVO-RDG) das gemäß §§ 1 und 2 DVO-RDG zu dokumentierende und den Geltungsbereich betreffende Datenmaterial zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Personalausstattung und Qualifikation

- (1) Die Stadt Norderstedt stellt sicher, dass jederzeit eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch eine entsprechende personelle Ausstattung der Regionalleitstelle gewährleistet ist.

- (2) Für die Auswahl neu einzustellenden Personals ist die Stadt Norderstedt zuständig.
- (3) Auf der Grundlage des zwischen den Vertragsparteien ermittelten Einsatz- und Gesprächsaufkommens werden zur Erfüllung der Aufgaben der Regionalleitstelle von der Stadt Norderstedt drei Mitarbeiter zum 01.07.2007 neu eingestellt bzw. von der Stadt Neumünster übernommen.

Die den entsprechenden Personalentscheidungen wird die Stadt Neumünster in geeigneter Form beteiligt.

- (4) Die Qualifikation des Leitstellenpersonals umfasst mindestens
- a) die Anerkennung als Rettungsassistentin/Rettungsassistent,
 - b) eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Einsatzdienst nach dem RDG (möglichst im Zuständigkeitsbereich der Regionalleitstelle nach § 1 Abs. 2),
 - c) die abgeschlossene Feuerwehrgrundausbildung nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2),
 - d) die abgeschlossene Feuerwehr-Führungsausbildung zum Zugführer (freiwillige Feuerwehren) nach den landesrechtlichen Bestimmungen oder eine vergleichbare Ausbildung,
 - e) eine leitstellenspezifische Zusatzausbildung,
 - f) eine Sonderausbildung „Gefährliche Stoffe und Güter / Strahlenschutz“,
 - g) praktische Einsatzerfahrung im abwehrenden Brandschutz und
 - h) EDV-Kenntnisse.

Die Qualifikation nach den Buchstaben a), b) und c) ist unabdingbare Einstellungs- oder Übernahmenvoraussetzung. Die Qualifikation im Übrigen soll im Verlauf der Tätigkeit in der Regionalleitstelle zeitnah und bedarfsorientiert erworben werden.

Das bis zum Vertragsbeginn in der Rettungsleitstelle der Stadt Norderstedt eingesetzte Personal kann in der Regionalleitstelle weiterhin auch dann eingesetzt werden, wenn es die vorgenannten Qualifikationsmerkmale nicht erfüllt. Es soll jedoch nach Möglichkeit die Qualifikation bedarfsorientiert erwerben.

- (4) Die Mitarbeiter(innen) der Regionalleitstelle werden im Rahmen eines Praktikums bei der Stadt Neumünster in deren örtliche Belange eingewiesen. Mitarbeiter(innen) der Stadt Neumünster können nach vorheriger Absprache zwischen den Vertragsparteien in der Regionalleitstelle ein Praktikum absolvieren.

§ 5

Räumliche und technische Ausstattung

- (1) Die Stadt Norderstedt stellt sicher, dass die technische Ausstattung der Regionalleitstelle jeweils dem aktuellen Stand der Technik entspricht und bei deren Betrieb die im Rahmen des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes zu beachtenden rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- (2) Zur Wahrnehmung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben wird die bestehende Leitstelle der Stadt Norderstedt um zwei Arbeitsplätze erweitert und ein bereits vorhandener Arbeitsplatz technisch u.a. mit Softwarelizenzen, Notrufabfragetechnik, Notrufweiterleitung etc. aufgerüstet sowie am Standort des Fachdienstes Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Stadt Neumünster ein Bedienterminal installiert.

- (3) Das im Stadtgebiet Neumünsters installierte Funknetz wird von der Regionalleitstelle fernbedient.
Die Funk-, Alarmierungs- und Datenübermittlung an die Stadt Neumünster erfolgt über Lichtwellenleiter.
- (4) Die Aufträge für Lieferungen, Installationen und mit der Inbetriebnahme verbundenen Arbeiten für die Regionalleitstelle sowie für die Übertragungswege einschließlich der Koppler und Wandler am Standort Neumünster erfolgt durch die Stadt Norderstedt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (5) Die Aufträge für die erforderliche Veränderungen und Reparaturen des in ihrem Stadtgebiet installierten Funknetzes erfolgt durch die Stadt Neumünster im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

§ 6 Koordinierungsgespräche

Bezüglich der Einrichtung, Ausstattung und Betrieb der Regionalleitstelle finden bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich Koordinierungsgespräche zwischen den Vertragsparteien statt.

§ 7 Kosten

- (1) An den Kosten des laufenden Betriebs der Regionalleitstelle einschließlich der Kosten für die Unterhaltung ihrer Funkeinrichtungen beteiligt sich die Stadt Neumünster vom 01.07.2007 an jährlich mit einem pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 150.000 € (in Worten: einhundertundfünfzigtausend 00/100 Euro), der in zwei Raten jeweils zum 15.03. und zum 15.09. zu überweisen ist.

Sollte der laufende Betrieb der Regionalleitstelle im beiderseitigen Einvernehmen bereits vor dem 01.07.2007 aufgenommen werden, beteiligt sich die Stadt Neumünster an deren Kosten für jeden angefangenen Monat mit einem pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 12.500 €.

- (2) Der pauschale Kostenbeitrag (Abs. 1) wird bis zum 30.06.2012 festgeschrieben.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis spätestens zum 31.12.2011 Verhandlungen über eine Fortschreibung bzw. Änderung des pauschalen Kostenbeitrags unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Kosten für den Betrieb der Regionalleitstelle und der bis dahin geltenden Kostenverteilung aufzunehmen.

Sollte bis zum 30.06.2012 eine Einigung bezüglich einer vertraglichen Anpassung der pauschalen Kostenbeiträge nicht erfolgt sein, werden sich die Vertragsparteien auf ein(e) unabhängige(n) Streitschlichter(in) verständigen. Sollte auch dies nicht möglich sein, soll die Präsidentin/der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts gebeten werden, ein(e) Streitschlichter(in) zu bestimmen.

In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine den Empfehlungen der Streitschlichterin/des Streitschlichters entsprechende Vertragsanpassung mit Wirkung zum 01.07.2012 vorzunehmen.

- (3) Die Kosten für die einmalige Erweiterung der Leitstelle gemäß § 5 Abs. 2 dieses Vertrages trägt die Stadt Neumünster bis zur Höhe von 184.000 €. Darüber hinausgehende Kosten werden von der Stadt Norderstedt getragen.

Die von der Stadt Neumünster bis zur Erreichung des Höchstbetrages zu übernehmenden Beträge werden jeweils nach der Vorlage entsprechender Rechnungen nebst Belegen fällig und sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsvorlage zu überweisen.

Umfang und Ausmaß der Erweiterung der Leitstelle wurden im Vorfeld zwischen den Vertragsparteien in groben Zügen abgestimmt und stehen im Ermessen der Stadt Norderstedt. Die Stadt Neumünster kann gegenüber der Stadt Norderstedt nicht den Einwand geltend machen, Aufwendungen seien nicht erforderlich bzw. hätten kostengünstiger umgesetzt werden können.

- (4) Die Stadt Neumünster trägt ferner die Kosten für erforderliche Veränderungen und Reparaturen des in ihrem Stadtgebiet installierten Funknetzes.
- (5) Die Kosten für erforderliche Veränderungen und Reparaturen an den Sendeeinrichtungen am Standort der Regionalleitstelle sowie an den Übertragungswegen einschließlich der Koppler und Wandler am Standort Neumünster trägt die Stadt Norderstedt.
- (6) Sollte sich der bisherige Standort des Fachdienstes Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Stadt Neumünster verändern, hat die Stadt Neumünster die Kosten für erforderliche Veränderungen des in ihrem Stadtgebiet installierten Funknetzes sowie der Übertragungswege einschließlich der Koppler und Wandler am Standort Neumünster zu tragen.
- (7) Die jeweiligen Beträge sind von der Stadt Neumünster auf das von der Stadt Norderstedt jeweils angegebene Konto unter Angabe des Verwendungszwecks „1300.16700 Kreisleitstelle“ zu überweisen.
- (8) Im Falle einer vorzeitigen Kündigung (§ 9 Abs. 3) sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich über einen Kostenausgleich hinsichtlich der von der Stadt Neumünster für die einmalige Erweiterung der Leitstelle übernommenen Betrages (§ 7 Abs. 3) und über die sich durch die erforderliche Neuorganisation ergebenden finanziellen Folgen zu einigen.

Sofern eine solche Einigung nicht erzielt werden kann, werden sich die Vertragsparteien auf ein(e) unabhängige(n) Streitschlichter(in) verständigen. Sollte auch dies nicht möglich sein, soll die Präsidentin/der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts gebeten werden, ein(e) Streitschlichter(in) zu bestimmen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Empfehlungen der Streitschlichterin/des Streitschlichters zu folgen.

§ 8

Auskunftspflichten / Auskunftsrechte

- (1) Die Stadt Norderstedt nimmt auf Aufforderung der Stadt Neumünster an deren Verhandlungen mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes teil, um gegebenenfalls die bedarfsgerechte Verwendung der Kosten der Regionalleitstelle zu erläutern und zu belegen.
- (2) Sollte hinsichtlich der Kosten der Regionalleitstelle mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes keine Einigung erzielt werden, wird die Stadt Neumünster von sich aus bzw. auf Aufforderung der Stadt Norderstedt die Schiedsstelle gemäß § 8 b RDG anrufen.

§ 9
Laufzeit und Beendigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.03.2006 in Kraft.
- (2) Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Jahren zum 30.06. eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 30.06.2012.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund und § 127 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10
Salvatorische Klausel, Schlussvorschriften

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch der Vertrag im Übrigen nicht betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- (2) Im Übrigen verpflichten sich beide Vertragsparteien, ihre Vorgehensweise abzustimmen, falls auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. eines Leitstellengesetzes) ihre Belange hinsichtlich der Regionalleitstelle berührt werden, damit gegebenenfalls insbesondere die Übernahme zusätzlichen Kosten vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden können.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den

Norderstedt, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
-Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz-

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
-Abteilung Feuerwehr, Rettungs-
dienst und Katastrophenschutz -

.....
(Unterlehberg)

.....
(Grote)